

SICHERHEITSDATENBLATT

Glasur GT 7014

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

1.0 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Glasur GT 7014

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung: Herstellung von einbrennfähigen keramischen Beschichtungen für Glas und Keramik.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lehmhuus AG
Neuhofweg 50
CH-4147 Aesch

Telefon: 061 691 99 27

E-Mail: info@lehmhuus.ch

Notfallauskunft: 061 691 99 27 oder 145 / 144

2.0 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Nicht kennzeichnungspflichtig.

Zusätzliche Kennzeichnung: Nicht erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren: Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoffe bewertet werden.

3.0 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus Fritten, Metalloxid, silikatischem Material.
Gefährliche Bestandteile: Keine.

4.0 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Auf Selbstschutz des Ersthelfers achten.

Nach Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen.

- | | |
|--------------------|--|
| Nach Hautkontakt: | Mit Seife und viel Wasser abwaschen. |
| Nach Augenkontakt: | Mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Reizungen Arzt aufsuchen. |
| Nach Verschlucken: | Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. |
- 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Keine akuten oder verzögert auftretenden Symptome und Wirkungen zu erwarten.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5.0 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

- | | |
|------------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel: | Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. |
| Nicht geeignete Löschmittel: | Wasservollstrahl. |

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Produkt selbst brennt nicht. Keine thermische Zersetzung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

6.0 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Persönliche Schutzausrüstungen verwenden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Eindringen in Kanalisation und Oberflächenwasser verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Staubfrei aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

7.0 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Staubbildung vermeiden/gering halten. In Bereichen mit Staumentwicklung für ausreichende Lüftung sorgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Arbeitsende gründlich die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Keine unverträglichen Produkte bekannt.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Die technischen Richtlinien/Informationen des Herstellers zur vorgesehenen Verwendung des Produktes (siehe Abschnitt 1.2) beachten.

8.0 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten. Die allgemeinen Staubgrenzwerte von 1,25 mg/m³ (alveolengängige Fraktion) bzw. 10 mg/m³ (einatembare Fraktion) sind zu be-

achten (gemäß TRGS 900).

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen:

Staubbildung vermeiden/gering halten. Wenn möglich, geschlossene Abfüll-, Dosier- und Mischanlagen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (nach EN 166).

Handschutz:

Handschuhe aus Polyvinylalkohol oder Nitrilbutylkautschuk tragen (nach EN 374).

Atemschutz:

Bei Staubbildung Atemschutzmaske mit Partikelfilter P1 oder P2 anlegen (nach EN 143).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Eindringen in Kanalisation, Gewässer und Boden vermeiden.

9.0 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Pulver, rotbraun.
Geruch:	Geruchlos.
Geruchsschwelle:	Nicht anwendbar.
pH-Wert:	6 – 8 (100 g/l wässrige Suspension).
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	> 500 °C.
Siedepunkt/Siedebereich:	> 1.000 °C.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.
Obere/untere Explosionsgrenzen:	Nicht anwendbar.
Dampfdruck:	Nicht anwendbar.
Dampfdichte:	Nicht anwendbar.
Relative Dichte:	2,5 – 3,0.
Löslichkeit in	
Wasser:	Unlöslich.
organischen Lösungsmitteln:	Unlöslich.
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser:	Nicht anwendbar.
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar.
Viskosität:	Nicht anwendbar.
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben

Schüttdichte: 1.000 – 3.000 kg/m³.

10.0 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:	Inert, nicht reaktiv.
10.2 Chemische Stabilität:	Chemisch stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Keine besonders zu vermeidenden Bedingungen.
10.5 Unverträgliche Materialien:	Keine besonders unverträglichen Materialien.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine besonderen gefährlichen Zersetzungsprodukte.

11.0 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:	Auf Grundlage der vorliegenden Daten für die Inhaltsstoffe werden die CLP-Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Auf Grundlage der vorliegenden Daten für die Inhaltsstoffe werden die CLP-Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Auf Grundlage der vorliegenden Daten für die Inhaltsstoffe werden die CLP-Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Auf Grundlage der vorliegenden Daten für die Inhaltsstoffe werden die CLP-Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität:	Auf Grundlage der vorliegenden Daten für die Inhaltsstoffe werden die CLP-Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Auf Grundlage der vorliegenden Daten für die Inhaltsstoffe werden die CLP-Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Auf Grundlage der vorliegenden Daten für die Inhaltsstoffe werden die CLP-Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Auf Grundlage der vorliegenden Daten für die Inhaltsstoffe werden die CLP-Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Auf Grundlage der vorliegenden Daten für die Inhaltsstoffe werden die CLP-Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Auf Grundlage der vorliegenden Daten für die Inhaltsstoffe werden die CLP-Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.0 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität:	Auf Grundlage der vorliegenden Daten für die Inhaltsstoffe werden die CLP-Einstufungskriterien nicht erfüllt.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Nicht anwendbar.
12.3 Bioakkumulationspotenzial:	Nicht anwendbar.
12.4 Mobilität im Boden:	Vernachlässigbar.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:	Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoffe bewertet werden.
12.6 Andere schädliche Wirkungen:	Keine spezifischen Auswirkungen bekannt oder zu erwarten.

13.0 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:	Das Eindringen des Produktes in der Kanalisation, in Gewässer und in den Erdboden verhindern. Restmengen und ungebrauchtes Produkt unter Beachtung der örtlichen und nationalen Vorschriften einem anerkannten Entsorger zuführen.
Ungereinigte Verpackung:	Reste entleeren. Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

14.0 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinn der Transportvorschriften.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinn der Transportvorschriften.
14.3 Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinn der Transportvorschriften.
14.4 Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinn der Transportvorschriften.
14.5 Umweltgefahren:	Kein Gefahrgut im Sinn der Transportvorschriften.

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Kein Gefahrgut im Sinn der Transportvorschriften.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: Nicht anwendbar.

15.0 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

- REACH-Kandidatenliste (SVHC): Nicht anwendbar.
- REACH Anhang XVII (Beschränkungen): Nicht anwendbar.
- Seveso-Richtlinie 2012/18/EU: Nicht anwendbar.

Nationale Vorschriften

- Lagerklasse (gemäß TRGS 510): 13 (nicht brennbare Feststoffe).
- Wassergefährdungsklasse: Nwg (nicht wassergefährdend).
- TA Luft (5.2.1): Staubförmige anorganische Stoffe.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Nicht anwendbar.

16.0 SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme

- CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
- IBC: Internationaler Standard für den Transport gefährlicher Stoffe als Massengüter im Seeverkehr.
- MARPOL: Internationales Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt.
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
- SVHC: Besonders besorgniserregende Stoffe.
- TA Luft: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft.
- TRGS: Technische Regel(n) für Gefahrstoffe.
- UN: Vereinte Nationen.
- vPvB: Sehr Persistent und sehr bioakkumulierbar.
- WGK: Wassergefährdungsklasse.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Wird das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien gemischt oder verarbeitet oder einer Verarbeitung unterzogen, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht auf das gefertigte Produkt übertragen werden. Es obliegt dem Anwender, sich zu vergewissern, dass diese Informationen für seinen speziellen Anwendungsfall geeignet und vollständig sind.